

An unsere Mandanten

Zustellung: via E-Mail

Datum:
22.12.2021

Diverse Kurzinformationen zum Jahresende

Es schreibt Ihnen:
Lothar Grünewald

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahresende haben wir folgende Sondernachrichten für Sie:

Dipl.-Kfm. Lothar Grünewald
Steuerberater
Lengfurter Straße 47b
97892 Kreuzwertheim

Kontakt:
Tel.: 09342 91 791-0
Fax: 09342 91 791-29
info@gruenewald-steuerberatung.de
www.gruenewald-steuerberatung.de

Beratungsschwerpunkte:
Unternehmen gründen
Unternehmen steuern
Unternehmen übertragen
individuelle Beratungsanlässe

Qualifikationen:
zertifizierter
Testamentsvollstrecker (AGT e.V.)

TZ 1 Corona-Förderungen

Wir haben in den vergangenen 2 Jahren in vielfältigster Weise mit durch die Krise geführt. Unser Lohn-Team musste sich in die komplexen Anträge zum Kurzarbeitergeld einarbeiten und Ihre Rechte wahren.

Daneben haben wir für betroffene Unternehmen in 5 verschiedenen Förderprogrammen des Bundeswirtschaftsministeriums bis dato **58 Förderanträge** mit einer **Fördersumme im Umfang von 1,05 Mio. €** gewährt bekommen.

Aktuell läuft das Programm „Überbrückungshilfe ÜH3 plus“. Die Fördermonate gehen vom 1.7. bis zum 31.12.2021. Vermutlich wird der Dezember wieder ein Monat sein, bei dem das Eintrittstor zum Fixkostenzuschuss (Umsatzminus 30 % zum Referenzjahr 2019) für den Weg auf eine weitere Förderung geöffnet wird.

TZ 2 Eintragungspflicht von Handelsgesellschaften in das Transparenzregister

Die Geldwäschebekämpfung stand Pate für einen neuen Bürokratie-Tiger mit dem Namen „Transparenzregister“. Wer ist davon betroffen? Im Grundsatz alle Personenhandelsgesellschaften OHG, KG, GmbH & Co. KG (somit nicht die GbR oder die Einzelfirma) sowie Juristische Personen des Privatrechts wie GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Limited oder AG sind meldepflichtig. Für Vereine gibt es Erleichterungen. Am Ende dieses Newsletters (Anhang) finden Sie noch weitere Hinweise, im Übrigen auf die FAQ des Transparenzregisters.

Es besteht daher für alle transparenzpflichtigen Gesellschaften

Handlungsbedarf –

Umsetzung bis zum 30.6.2022 (KapG) bzw. 31.12.2022 (PersHG)



Sie haben keine Lust oder keine Zeit? Optional: Eintragung durch den Steuerberater

Wenn Sie die wenigen Eintragungen nicht persönlich erledigen wollen, bieten wir Ihnen gerne den Service an und übernehmen diese Eintragung für Sie. Hierzu bedarf es eines gesonderten, schriftlichen Auftrages, da diese gesonderte Tätigkeit, eine sog. „Botentätigkeit“, für uns darstellt, die nicht unter die Wahrnehmung der steuerlichen Vertretung fällt. Wir bieten Ihnen an, die vorzunehmende Dateneintragung und Übermittlung nach Ihren Vorgaben vorzunehmen. Sprechen Sie uns an. Sie erhalten dann die Auftragserteilung, ein Dateneingabeblatt, sowie ein Infoblatt zum GWG und die Angabe zur Pauschale.

Besonderer Hinweis: Wir als Steuerberater dürfen (und wollen) grundsätzlich **keine Rechtsberatung** vornehmen. Sie müssen bei rechtlichen Zweifelsfragen zum wirtschaftlichen Berechtigten sich an einen Rechtsanwalt oder Notar wenden. Wir werden (berufsrechtlich) lediglich die Eintragung für Sie nur als sog. „Botentätigkeit“ (rein technisch) übernehmen.

TZ 3 Gehen Sie mit uns in ein digitales neues Jahr 2022

Jahreswechsel bieten sich an, Tätigkeiten und Abläufe unseres Business aus einer Vogelperspektive zu betrachten. Deshalb möchten wir Sie schon jetzt einladen, mit uns und für Sie auf die Überholspur zu wechseln – hin zu digitalen Prozessen. Wir werden das Rechnungswesen, den Rechnungsversand und viele Dinge mehr digitalisieren - und uns damit für das Geschäft von Morgen aufzustellen. Aber auch in der Eigenorganisation werden wir unsere Digitalisierungsquote erhöhen – mit Werkzeugen, die Sie hoffentlich begeistern.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2022

gez. Lothar Grünewald

Anhang – Weitere Details zu TZ.2 des Mandantenrundschreibens - Transparenzregister

Wirtschaftlich Berechtigte

Wirtschaftlich Berechtigte können nur natürliche Personen sein, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die betreffende Vereinigung letztendlich steht.

Wirtschaftlich Berechtigte sind nach dem Geldwäschegesetz

- Anteilseigner, die unmittelbar oder mittelbar mindestens 25% des Kapitals halten, oder Stimmrechtsinhaber, die mindestens 25% der Stimmrechte kontrollieren oder
- andere natürliche Personen, die auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben (etwa über Stimmrechtspools oder (Dauer-)Testamentsvollstreckung). Dies kann zum Beispiel der Treugeber einer Treuhandvereinbarung an einem Gesellschaftsanteil an einer Kapitalgesellschaft oder der Nießbrauchsnehmer an einem KG-Anteil sein.

Kann nach umfassender Prüfung kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden, gilt bei juristischen Personen des privaten Rechts (z. B. Kapitalgesellschaften) und eingetragenen Personengesellschaften als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners.

An das Transparenzregister sind für jeden wirtschaftlich Berechtigten zu nennen:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort und
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses
Kapitalbeteiligung/Stimmrechtsinhaberschaft/Vergleichbare Kontrolle einschließlich Grund der wirtschaftlichen Berechtigung

Dem Transparenz-Register sind zu diesem Zweck umfassendere Datensätze zu dem oder den wirtschaftlich Berechtigten in einem strukturierten einheitlichen Format zu übermitteln.

Übergangsfristen

Unternehmen, die bisher aufgrund der Mitteilungsfiktion von der Eintragung in das Transparenzregister befreit waren, müssen sich innerhalb folgender Übergangsfristen im Transparenzregister eintragen:

- Aktiengesellschaft, SE, KGaG bis zum 31. März 2022
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Partnerschaft bis zum **30. Juni 2022**
- OHG, KG, GmbH & Co. KG und alle anderen Fälle bis spätestens **zum 31. Dezember 2022**.

Rechtsfolgen bei Verstoß gegen die Eintragungspflicht

Verstoßen Unternehmen gegen die Eintragungspflicht, können Bußgelder nach § 56 GWG von bis zu 150.000 € festgesetzt werden (bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen sogar noch mehr). Zudem werden rechtskräftige Bußgeldentscheidungen durch das Transparenzregister im Internet veröffentlicht

Für weitere INFOs siehe die FAQ auf dem: [Transparenzregister](#)